

nicht vorhanden sind, sondern erst auf Grund der Wahlen ins Leben gerufen werden sollen, und weil in der Person des Gesetzgebers die berufene unparteiische Instanz diese Entscheidung trifft, die für die ganze künftige Entwicklung der neuen Stadtgemeinde Berlin richtunggebend sein kann.

Für späterhin sollen die Selbstverwaltungsorgane diese Einteilung selbst regeln.

Kandidaten, die auf der Bezirksliste stehen, können auch auf die Stadtliste gesetzt werden und umgekehrt. Es ist also zulässig, daß dieselben Namen auf den Kreis- und den Stadtwahlvorschlägen wiederkehren.

Für die erstmaligen Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der neuen Stadtgemeinde Berlin ist die im Anhang abgedruckte Verordnung ergangen. Der Erlaß einer dauernd geltenden Verordnung über die Durchführung der Wahlen bleibt vorbehalten.

### § 10.

(1) Die Stadtverordneten werden auf vier Jahre gewählt.

(2) Die ausscheidenden Stadtverordneten bleiben bis zum Zusammentritt der neuen Stadtverordnetenversammlung in ihrem Amt.

#### Zu § 10.

Ein regelmäßiges Ausscheiden eines Teiles der Stadtverordnetenversammlung vor Ablauf der Wahlzeit der gesamten Stadtverordnetenversammlung findet nicht statt.

Die vierjährige Wahlperiode ist nach dem Vorbilde der Reichsverfassung (Art. 23) und deshalb gewählt, weil mit der Erneuerung der Stadtverordnetenversammlung eine Erneuerung fast der gesamten übrigen Organe der Stadtgemeinde verbunden ist und eine kürzere Wahlperiode die Stetigkeit der Verwaltung zu sehr gefährden würde.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 entspringt Zweckmäßigkeitsgründen. Es soll ein Interregnum vermieden und positiv der Zeitpunkt klargestellt werden, bis zu welchem die entscheidenden Organe in Tätigkeit bleiben.

Die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung und ihre Rechtsstellung gegenüber dem Magistrat bestimmen sich nach den Vorschriften der Städteordnung in ihrer jeweils geltenden Form, soweit nicht in diesem Gesetz Abweichungen vorgesehen sind.

### § 11.

(1) Der Magistrat besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. Ueber die Festsetzung der Zahl und über die Verteilung der Sitze auf

Kantabibliothek  
1906 Berlin